

Wichtig für C/C1-FührerscheinbesitzerInnen und deren Arbeitgeber

BERUFSKRAFTFAHRER AUS- UND WEITERBILDUNG:

Basisinformation



-Vorgabe seit 10. 9. 2009:

- Führerschein C/C1 alleine reicht bald nicht mehr!
- Lkw-Lenken wird zum Beruf mit Verpflichtung zu besonderer Aus- und regelmäßiger Weiterbildung!
- Das gilt auch für Lkw-LenkerInnen, die den C/C1-Führerschein schon haben!
- Und das gilt auch für Unternehmerinnen/ Unternehmer, die selbst Lkw lenken!



C- und C1-„Berufskraftfahrer“-Aus- und -Weiterbildung

Wer eine Lenkerberechtigung der Klassen C/C1 hat und weiterhin - ob als Hauptberuf oder auch nur fallweise - Lkw lenken will, braucht künftig

- zusätzlich zum Führerschein und
- zusätzlich zum Befähigungsnachweis in besonderen Fällen, wie etwa zur Betätigung eines Ladekranes („Kranschein“) oder für Gefahrguttransporte (Gefahrgut-Lenkerausweis)
- auch noch den **Nachweis einer Berufskraftfahrer-Aus- und Weiterbildung!**

Das gilt also:

Nicht alleine für LenkerInnen von Lkw in gewerblichen Güterbeförderungsunternehmen, sondern auch für

- **LenkerInnen von Lkw im Werkverkehr von Handel, Gewerbe und Industrie**
- **LenkerInnen von Lkw in weiten Bereichen der öffentlichen Hand**
- **auch für selbstfahrende Unternehmerinnen und Unternehmer**
- **auch, wenn Personen Lkw nur fallweise oder aushilfsweise lenken**

Ausnahmen:

Keine Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung benötigen LenkerInnen von:

- Kfz mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht (hzG) bis 3,5 t, auch wenn mit einem damit gezogenen Anhänger in Summe die 3,5 t-Grenze überschritten wird (Führerschein Klassen B/B+E)
- Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 45 km/h
- Kfz von Katastrophenschutz, Feuerwehr, Militär, Polizei
- Kfz auf Probefahrten bzw. noch nicht zum Verkehr zugelassenen neuen oder umgebauten Kfz
- Lkw zur Ausbildung in Fahrschulen oder zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung oder zur Ausbildung im Rahmen des Lehrberufs Berufskraftfahrer
- Kraftfahrzeuge
 - zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, die der Lenker zur Ausübung seines Berufes verwendet, **und**
 - bei denen das Lenken des Fahrzeuges nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers ist

Lt. Verkehrsministerium kommt es bei der Ausnahme im letzten Punkt darauf an,

- ob die Erbringung einer Beförderungsleistung an sich die primäre Tätigkeit des Fahrers darstellt
- oder ob Güter, wie etwa Ersatzteile bei Handwerksbetrieben oder Servicetechnikern, lediglich im Rahmen einer sonstigen Tätigkeit (z. B. für eine Reparatur) mitgeführt werden.

Damit wären also Handwerker, Servicetechniker udgl. ausgenommen, die selbst Lkw über 3,5 t höchstem zulässigen Gesamtgewicht lenken und dabei Güter/Maschinen/Gerätschaften transportieren, die sie dann auch selbst montieren/verwenden odgl. Beliefert die Lenkerin/der Lenker aber Baustellen udgl. und werden die Güter/Maschinen/Gerätschaften von anderen MitarbeiterInnen montiert/verwendet, stellt die Beförderungsleistung die primäre Tätigkeit des Fahrers dar, dann gilt diese Ausnahme für sie/ihn nicht!

Nicht unter die Verpflichtung zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung fallen auch Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die nicht dem Güterbeförderungsgesetz unterliegen, also z. B.:

- Fahrten mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, wie Autokränen oder Straßenkehrmaschinen
- Fahrten zu privaten Zwecken

Wie allerdings vor allem bei Fahrten von Handwerksbetrieben oder zu privaten Zwecken in der Praxis der Nachweis im Falle von Kontrollen erfolgen können wird, ist noch unklar.

Fristen und Pflichten

LenkerInnen mit Führerschein C/C1 - ausgestellt vor dem 10. 9. 2009:

- müssen innerhalb von 5 Jahren genau definierte Weiterbildungen (ohne Prüfung aber vollständige Anwesenheitspflicht) absolvieren
- und sich bis spätestens 9. 9. 2014 unter Vorlage der Nachweise über diese Weiterbildungen den Zahlencode „95“ in den Führerschein eintragen lassen!

LenkerInnen mit Führerschein C/C1 - ausgestellt ab dem 10. 9. 2009 brauchen zusätzlich:

- entweder eine abgeschlossene Lehrausbildung als Berufskraftfahrer mit verlängerter praktischer Fahrprüfung (Grundqualifikation)
- oder den Nachweis bestimmter genau definierter Kenntnisse mittels Prüfung (Grundqualifikation - keine Verpflichtung zu einer besonderen Ausbildung)
- und zusätzlich in beiden Fällen den Zahlencode „95“ im Führerschein.

Ist der Zahlencode „95“ im Führerschein eingetragen, gilt das Mindestalter von 18 Jahren (anstatt 21 Jahren) auch für das Lenken schwerer Lkw!

In weiterer Folge müssen alle LenkerInnen die Weiterbildung jeweils längstens in 5-Jahres-Intervallen wiederholen, um die Gültigkeit der Eintragung des Zahlencodes „95“ um weitere 5 Jahre zu verlängern.

UnternehmerInnen dürfen also LenkerInnen ohne Eintragung des Zahlencodes "95" im Führerschein nicht mehr zum Lenken ihrer Lkw einsetzen,

- wenn sie die Lenkerberechtigung der Klasse C/C1 ab 10. 9. 2009 erworben haben!
- ab 10. 9. 2014, wenn sie die Lenkerberechtigung der Klasse C/C1 vor dem 10. 9. 2009 erworben haben!

Zusätzlich zu LenkerInnen sind für die Einhaltung dieser Vorschriften auch die UnternehmerInnen bzw. Arbeitgeber verantwortlich.

Alternativ zur „95“-er Eintragung im Führerschein gibt es weitere Möglichkeiten, den sog. „Fahrerqualifizierungsnachweis“ zu erbringen - in Österreich wird aber der „95“-er-Eintrag überwiegen - mehr dazu in den Detailinformationen - siehe Seite 4.

Für Bus-LenkerInnen mit einer Lenkerberechtigung der Klasse D gilt diese Regelung bereits seit 10. 9. 2008.

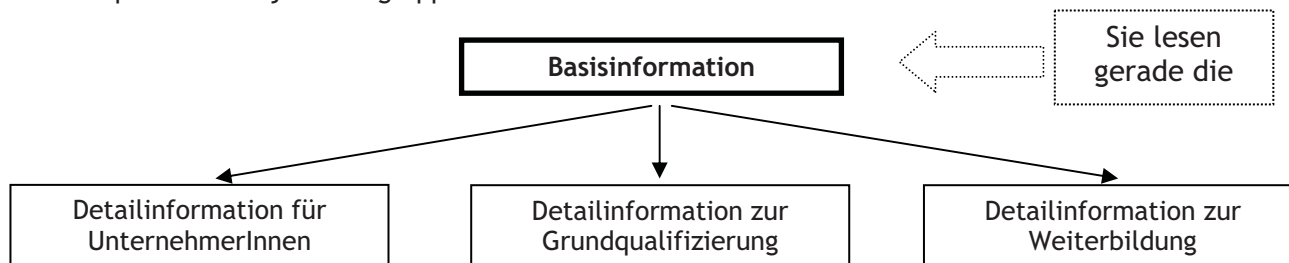
Praxistipps zu den Weiterbildungen

- Weiterbildungen zählen nur, wenn sie bei dazu autorisierten Ausbildungsinstitutionen absolviert werden!
- Die Weiterbildung muss mindestens 5 Tage à 7 Stunden = 35 Stunden umfassen (bei Führerschein-Klassen C/C1 + D 6 Tage à 7 Stunden = 42 Stunden) - keine Prüfung aber vollständige Anwesenheitspflicht. Kürzere Einheiten als 7 Stunden Blöcke sind nicht zulässig.
- Es müssen genau definierte Weiterbildungsinhalte vollständig absolviert werden (Modulsystem) - es gibt keine Toleranzfristen bei den Terminen! Die Weiterbildung kann in teilen oder als Gesamtveranstaltung absolviert werden.
- Planen Sie daher die Weiterbildung Ihrer Lkw-LenkerInnen rechtzeitig! Die Wirtschaftskammern Österreichs helfen Ihnen dabei - siehe Seite 4.

Weitere Informationen

Die österreichischen Wirtschaftskammern haben umfassende und detaillierte weitere Informationen zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung aufbereitet, die Ihnen auf den Websites der Wirtschaftskammern Österreichs und auch auf Websites einzelner Branchenvertretungen zur Verfügung stehen.

Das Merkblatt-System der Wirtschaftskammern Österreichs zur Berufskraftfahrer-Aus- und -Weiterbildung enthält spezifisch für jede Zielgruppe alle erforderlichen Detailinformationen:



Weiterführende Links der Wirtschaftskammern:

Wirtschaftskammern:	
Burgenland:	http://wko.at/bgld/vp - Informationen über die neuen Bestimmungen für Lenkerberchtigungen der Klasse C/C1
Kärnten:	
Niederösterreich:	http://www.wko.at/noe/vp - Verbindliche Aus- und Weiterbildung für C/C1-Lkw-LenkerInnen
Oberösterreich:	http://wko.at/ooe/vp - Verbindliche Aus- und Weiterbildung für C/C1-Lkw-LenkerInnen http://wko.at/ooe/verkehr - Verbindliche Aus- und Weiterbildung für Lkw- und Buslenker
Salzburg:	http://wko.at/sbg/verkehr
Steiermark:	http://www.wko.at/stmk/verkehr
Tirol:	http://www.wko.at/tirol/verkehr
Vorarlberg:	www.fahrerweiterbildung.at und www.fahrergrundqualifikation.at
Wien:	http://wko.at/wien/vp - Verbindliche Aus- und Weiterbildung für C/C1-Lkw-LenkerInnen
Österreich:	http://wko.at - Service/Alle Themen: Verkehr/Straße/Güterverkehr

Rechtsgrundlagen:

§§ 19 - 19c Güterbeförderungsgesetz, §§ 44 - 44d Kraftfahrliniengesetz, §§ 14a - 14d Gelegenheitsverkehrsgesetz, EU-Richtlinie RL 2003/59/EG, Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB (BGBl. II Nr. 139/2008)

Stand: Mai 2012

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!